

stimmt⁹²⁾. Tatsächlich aber war Jost im Recht. Wir brauchen uns nicht einmal mit dem gewiß schwierigen Problem zu befassen, ob bei der Verpfändung eines Kurlandes auch die Kurstimme dem Pfandnehmer zufalle. Denn Siegmund, der schon 1385 den märkischen Ständen mitgeteilt hatte, er habe wegen seiner ungarischen Angelegenheiten die Mark an Wenzel abgetreten⁹³⁾, hatte nicht nur am 22. Mai 1388 die Mark an Jost und Prokop gegen 565 263 fl und einige ungarische Gebiete⁹⁴⁾ verpfändet, sondern in einer gesonderten Urkunde vom gleichen Tage auch das Kurrecht, vorbehaltlich freilich einer Auslösung binnen fünf Jahren, die aber nicht erfolgte. In dieser Urkunde reservierte er sich nichts, weder die *vox electionis* noch *insignia* oder *ceremoniae*, die Brandenburg zustehen⁹⁵⁾. Am 24. April 1400 hatte Wenzel dann beurkundet, daß er Jost nach rechtmäßigem Verfall der Mark an ihn schon am 3. April 1397, also allerdings bald nach Nikopolis und vor Siegmunds Rückkehr nach Ungarn⁹⁶⁾, zu Prag feierlich und öffentlich mit Brandenburg samt Kur- und Erzkämmererwürde belehnt habe⁹⁷⁾. Freilich war Siegmund nach dem Tode Johanns von Görlitz noch Herr der (kurlosen) Neumark, die er seit 1402 mehrmals an den Deutschen Orden verschrieb⁹⁸⁾. Trotzdem kann kein Zweifel darüber bestehen: Siegmund beanspruchte durch den Burggrafen bei der Wahl von 1410 die brandenburgische Kurstimme zu Unrecht; in diesem Punkte waren Jost und die mainzische Partei nicht anzugreifen.

Wie aber stand es mit dem angeblichen Verzicht Wenzels auf die römische Königswürde? Er war von der mainzischen Partei mehrfach behauptet worden⁹⁹⁾, während noch im Juli

⁹²⁾ Ähnlich übrigens O. Hintze, Die Hohenzollern und ihr Werk (1915) S. 48.

⁹³⁾ Cod. dipl. Brand., hg. v. F. A. Riedel, 2, 3 (1846) 92 f. Nr. 1207.

⁹⁴⁾ Ebda. S. 97 ff. Nr. 1213.

⁹⁵⁾ Ebda. S. 99 ff. Nr. 1214.

⁹⁶⁾ Vgl. Aschbach 1, 116 ff.

⁹⁷⁾ Cod. dipl. Brand. a. a. O. S. 149 f. Nr. 1265. Allerdings nannte Wenzel am 15. Juni 1400 Siegmund — wie auch gleichzeitig dieser sich selbst — Markgraf zu Brandenburg: RTA. 3 Nr. 181—182. Das ist wohl nur übliche Weiterführung des Titels. Jost, nicht Siegmund, war am 4. Juni 1400 zur Absetzung Wenzels als Kurfürst geladen: RTA. 3 Nr. 148—149.

⁹⁸⁾ Cod. dipl. Brand. a. a. O. S. 155 ff. Nr. 1270 (1402 Sept. 29); S. 170 f. Nr. 1284 (1409 Jan. 27); S. 173 Nr. 1290 (1410 März 2). Er bekam insgesamt 143 200 fl dafür. — Die Verpfändung an die „Herzöge von Stettin“ ist urkundlich nicht überliefert; vgl. Kerler, RTA. 7, 42 Anm. 2.

⁹⁹⁾ RTA. 7 Nr. 50—52.